Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/3/25 1Ob571/87, 5Ob238/00m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.03.1987

Norm

MRG §8 Abs2 Z2

Rechtssatz

§ 8 Abs 2 Z 2 MRG bezieht sich sowohl auf Verbesserungsarbeiten als auch auf sonstige Änderungsarbeiten in einem anderen Mietgegenstand und umfaßt auch Maßnahmen wie zB die Errichtung oder die Entfernung einer Zwischenwand, die lediglich einem persönlichen oder familiären Bedürfnis des Mieters dienen, auch wenn sie objektiv keine Verbesserung sind; es genügt, daß der Eingriff zweckmäßig ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 571/87
  Entscheidungstext OGH 25.03.1987 1 Ob 571/87
  Veröff: SZ 60/51 = JBl 1987,726 = MietSlg XXXIX/20
- 5 Ob 238/00m
  Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 238/00m
  Gegenteilig; nur: Es genügt, daß der Eingriff zweckmäßig ist. (T1) Beisatz: Die Zweckmäßigkeit des Eigriffs reicht nach den klaren Voraussetzungen des § 8 Abs 2 Z 2 MRG nicht aus. Die Notwendigkeit des Eingriffs in das Mietrecht ist eine eigenständige, unabdingbare Voraussetzung der Duldungspflicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0069495

Dokumentnummer

JJR_19870325_OGH0002_0010OB00571_8700000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at